

NETZWERK

Fokus Tierwohl

19.04.2023



Fotos:

© Dr. Veronika Ibrahim

Verschiedene Möglichkeiten der hofnahen Schlachtung beim Rind

Dr. Veronika Ibrahim
Referentin
HMUKLV Wiesbaden

LLH, LAZBW, LSZ



© Dr. Ibrahim

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009:

Bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten werden die Tiere **von jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschont.**

§3 TierSchIV: Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind die Tiere so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten, dass bei ihnen **nicht mehr als unvermeidbare Aufregung oder Schäden verursacht** werden.

Rechtslage im EU-Fleischhygienerecht: Schlachttiere müssen lebend in den Schlachtbetrieb

VO (EG) Nr. 853/2004 Anhang III Abschnitt I Kap. IV, Nr. 2b

Ausnahmen

bis 09.09.2021:

- Farmwild
- Notschlachtungen
(Unfall)
- Frei lebendes Wild

Auch bei regionaler
Schlachtung:

Leiden durch
Separieren,
Transport und
Fixieren möglich



„Hofnahe Schlachtung“

= Schlachtung in unmittelbarer Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb

Für hofnahe Schlachtung von **Huftieren** gibt es drei verschiedene Möglichkeiten:

1. **Schlachthaus:** tierartunabhängige Schlachtung in hofeigenem, zugelassenen Schlachthaus
2. **Vollmobil:** tierartunabhängige Schlachtung in zugelassenem mobilen Schlachthof auf dem Herkunftsbetrieb
3. **Teilmobil:** „Schlachtung im Herkunftsbetrieb“ unter Nutzung einer mobilen Schlachteinheit von Hausrindern (außer Bisons), Hausschweinen oder als Haustierte gehaltenen Equiden

1. Hofeigenes zugelassenes Schlachthaus

Bsp.: Schlachthausmodul Rind mit Zerlege-/Kühlmodul

www.friedrich-sailer.de/schlachthausmodul

- Ausreichend hohes Schlachthaus
- Einraummetzgerei (Zerlegung nach Reinigung./
Desinf.) oder separater Zerlegeraum
- mind. 1 Kühlraum



4m x 3m x 4,5m



6m x 2,40m x 3m

1. Hofeigenes zugelassenes Schlachthaus



Zulassung in Kombination mobiler Rinderfixiereinrichtung möglich (AFFL prüft: Zulassung mit „Mobiler Schlachteinheit“)

www.friedrich-sailer.de/schlachthausmodul



Sailer Schlachthausmodul (links) mit angeschlossenem Verarbeitungs- und Kühlraum

1. Hofeigenes zugelassenes Schlachthaus

Bsp. Merzehof, EU-Zulassung seit 2018

„Flexibility“-Prinzip
der EU

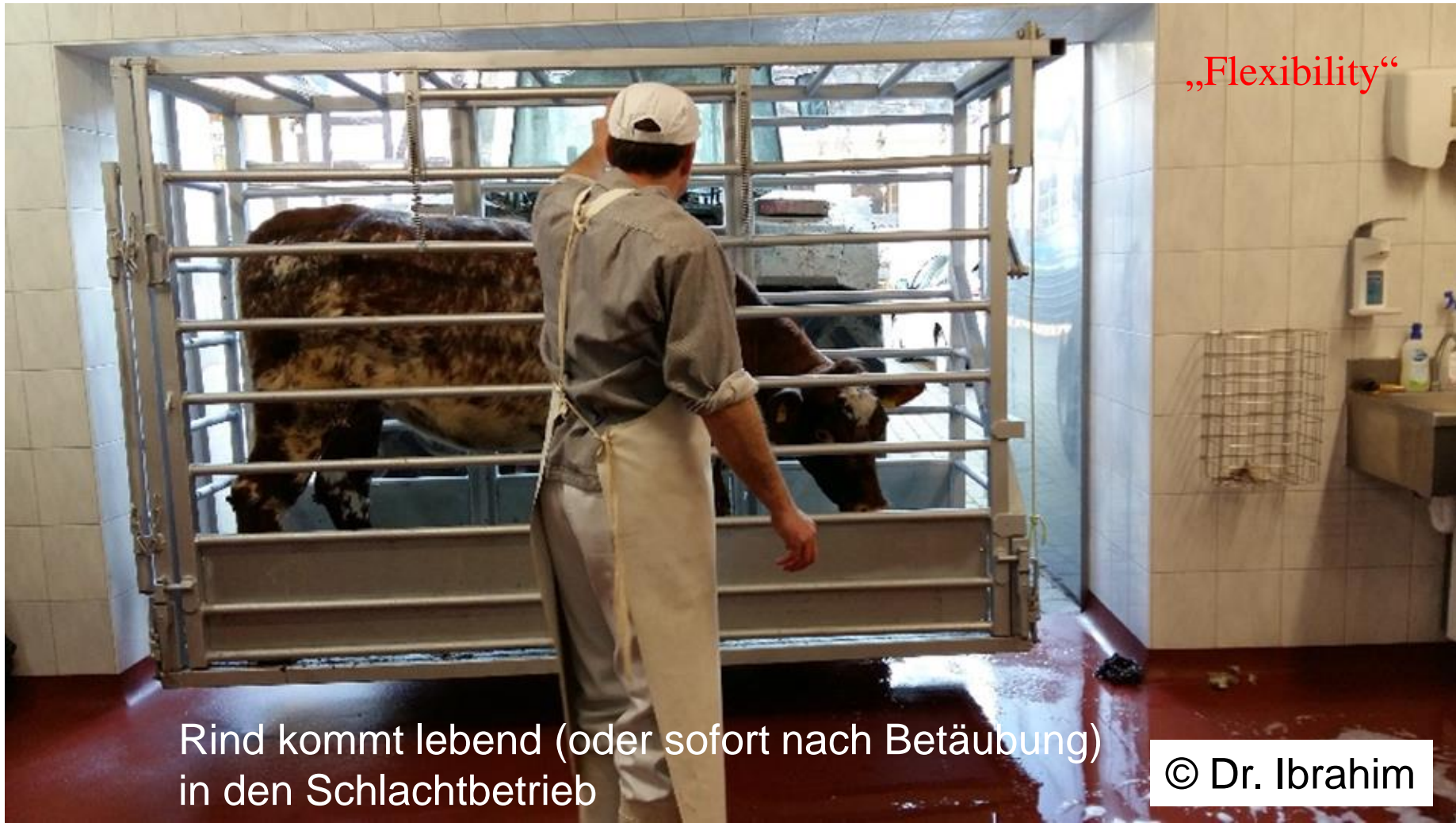
- Einraummetzgerei
- Platzgewinn durch mobile Rinderfalle, die sofort wieder entfernt wird
- Zerlegung/
Verarbeitung
zeitlich getrennt
von der
Schlachtung
(nach Reinigung
und
Desinfektion)



1. Hofeigenes, zugelassenes Schlachthaus

Rind kann mit mobiler Falle vom Stall/von der Weide zum Schlachthaus transportiert werden → **Betäubung vor/in der Tür, Entblutung im Schlachtraum → reguläre Schlachtung**

„Flexibility“



Rind kommt lebend (oder sofort nach Betäubung) in den Schlachtbetrieb

„Hofnahe Schlachtung“

= Schlachtung in unmittelbarer Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb

Für hofnahe Schlachtung von Huftieren gibt es drei verschiedene Möglichkeiten:

1. **Schlachthaus:** tierartunabhängige Schlachtung in hofeigenem, zugelassenen Schlachthaus
2. **Vollmobil:** tierartunabhängige Schlachtung in zugelassenem mobilen Schlachthof auf dem Herkunftsbetrieb
3. **Teilmobil:** „Schlachtung im Herkunftsbetrieb“ unter Nutzung einer mobilen Schlachteinheit von Hausrindern (außer Bisons), Hausschweinen oder als Haustiere gehaltenen Equiden

2. Vollmobiler Schlachthof (Beispiel 1)

Schlachthausmodul und Kühlanhänger

Pick, BY



© Dr. Ibrahim



Schlachtmodul

© Dr. Ibrahim

2. Vollmobiler Schlachthof (Beispiel 2)

Zerlege/Kühl-Anhänger
„meadock“ (RLP) mit
Schlachtvorzelt



© Dr. Ibrahim



© Dr. Ibrahim



Vollmobile Schlachtung: im Irischen Hang oder nach Abvierteln in die Kühlung



2. Vollmobile Schlachtung

Vorteile:

- Alle Schlachtarbeiten im Herkunftsbetrieb möglich
- Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Herkunftsbetrieb (Genusstauglichkeitsstempel wird im Safe mitgeführt)
- Keine Einschränkung auf Tierzahlen (d.h. mehr als 3 Rinder möglich)

Nachteile:

- Hohe Investitionskosten
- Amortisierung erfordert große Schlachtzahlen und häufigen Einsatz
- Regelungen zur Anlieferung weiterer Schlachtrinder nötig
- Fleischreifung im Anhänger oder eigener Kühlzelle ?

„Hofnahe Schlachtung“

= Schlachtung in unmittelbarer Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb

Für hofnahe Schlachtung von Huftieren gibt es drei verschiedene Möglichkeiten:

1. **Schlachthaus:** tierartunabhängige Schlachtung in hofeigenem, zugelassenen Schlachthaus
2. **Vollmobil:** tierartunabhängige Schlachtung in zugelassenem mobilen Schlachthof auf dem Herkunftsbetrieb
3. **Teilmobil:** „Schlachtung im Herkunftsbetrieb“ unter Nutzung einer mobilen Schlachteinheit von Hausrindern (außer Bisons), Hausschweinen oder als Haustiere gehaltenen Equiden

3. Teilmobil „Schlachtung im Herkunftsbetrieb“



EIP-Projekt „Extrawurst“ 2017-2019

Europäisches

Innovationsprojekt:

basierte auf Beschluss der
AFFL von 2017 (2021
aufgehoben)

Seit 9. September 2021 gilt
neue EU-Regelung:

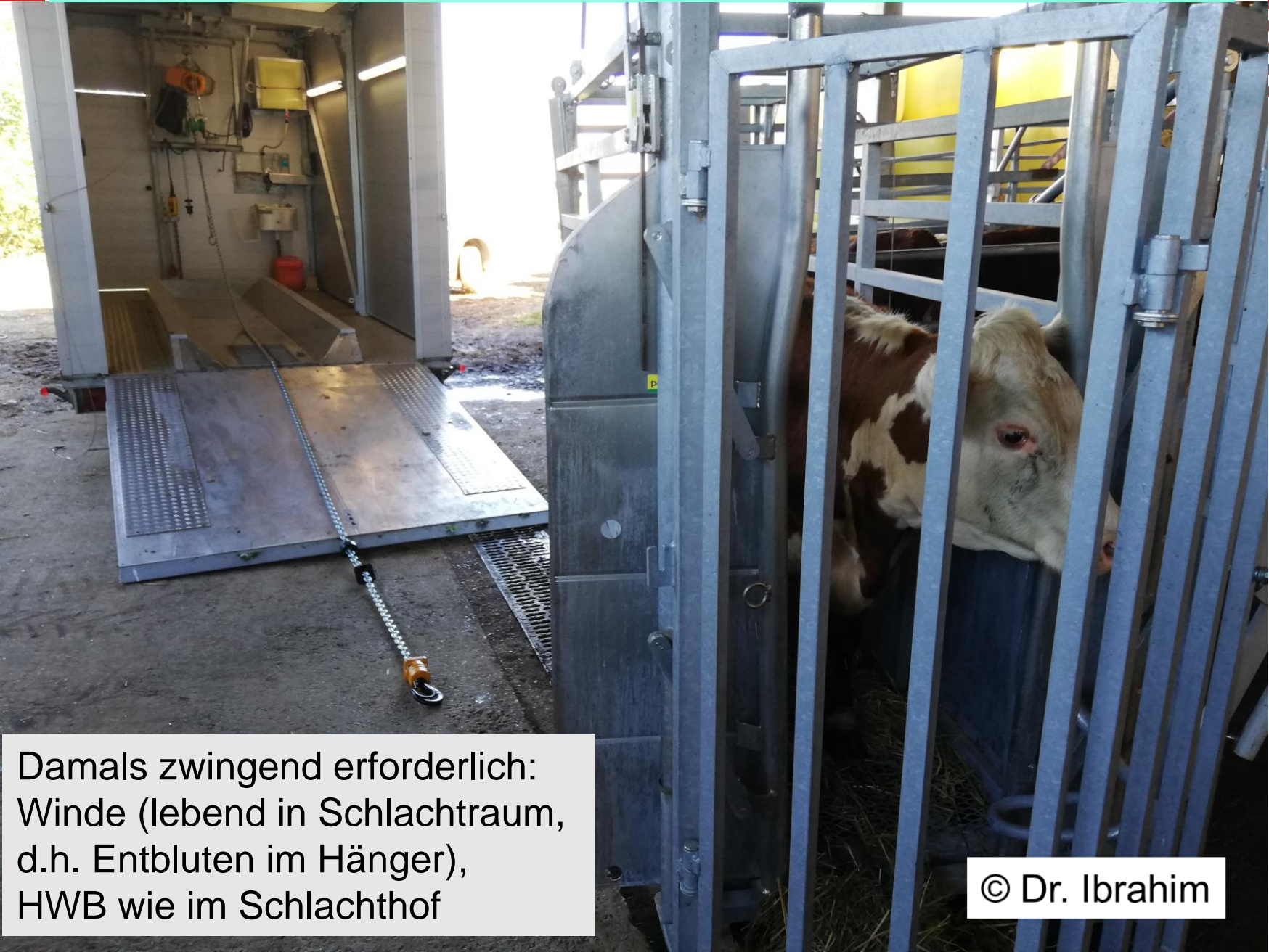
Anh. III, Abschnitt I, Kap. VIa
VO (EG) 853/2004



© Dr. Ibrahim

EIP-Projekt „Extrawurst“ (2017-2019)

HESSEN



Damals zwingend erforderlich:
Winde (lebend in Schlachtraum,
d.h. Entbluten im Hänger),
HWB wie im Schlachthof

© Dr. Ibrahim

EIP-Projekt „Extrawurst“ (2017-2019)



Tierschutz-Schlachtverordnung, Anl. 2:
Rind: Entbluten nach dem Bolzenschuss
innerhalb von 60 Sekunden

© Dr. Ibrahim



3. Teilmobil:

VO(EG) 853/2004 Anhang III, Abschnitt I, Kap. VIa:

Bis zu **drei Hausrinder**, ausgenommen Bisons, oder bis zu **sechs Hausschweine** oder bis zu **drei als Haustiere gehaltene Einhufer** können gleichzeitig im Herkunftsbetrieb geschlachtet werden, wenn die zuständige Behörde dies nach Maßgabe der folgenden Anforderungen genehmigt hat:

3. Teilmobil:

VO(EG) 853/2004 Anhang III, Abschnitt I, Kap. VIa:

Bis zu **drei Hausrinder**, ausgenommen Bisons, oder bis zu **sechs Hausschweine** oder bis zu **drei als Haustiere gehaltene Einhufer** können gleichzeitig im Herkunftsbetrieb geschlachtet werden, wenn die zuständige Behörde dies nach Maßgabe der folgenden Anforderungen genehmigt hat:

a) Die Tiere können nicht zum Schlachthof transportiert werden, um jegliches Risiko für den Transporteur zu vermeiden und um Verletzungen der Tiere während des Transports zu verhindern;

AFFL: kein Prüfvorbehalt

→ soll gestrichen werden !

3. Teilmobil:

VO(EG) 853/2004 Anhang III, Abschnitt I, Kap. VIa:

- b) es besteht eine **Vereinbarung** zwischen dem Schlachthof und dem Eigentümer des zur Schlachtung bestimmten Tieres; der Eigentümer muss die zuständige Behörde schriftlich von einer solchen Vereinbarung in Kenntnis setzen;
- c) der Schlachthof oder der Halter der zur Schlachtung bestimmten Tiere muss den amtlichen Tierarzt mindestens **drei Tage** im Voraus über das Datum und die Uhrzeit der beabsichtigten Schlachtung der Tiere informieren;
- d) der **amtliche Tierarzt**, der die Schlachtieruntersuchung des zur Schlachtung bestimmten Tieres durchführt, muss zum Zeitpunkt der Schlachtung ebenfalls **anwesend** sein.

Tätigkeit	Schlachthof- betreiber	Tier- besitzer	Dienst- leister (falls vorhanden)
Prüfung des technisch und hygienisch einwandfreien Zustands der Mobilen Einheit (ME)			
Die Unterrichtung des für den Herkunftsbetrieb zuständigen amtlichen Tierarztes erfolgt durch			
Handhabung und Pflege der Tiere vor ihrer Ruhigstellung (Zutrieb)			
Ruhigstellung der Tiere zum Zwecke der Betäubung und Tötung (Fixierung)			
Prüfung der Funktionsfähigkeit der Rinderfixiereinrichtung (falls nicht Teil der ME)			
Wartung der Betäubungsgeräte			
Bei elektr. Betäubung: Auslesen der Aufzeichnungseinrichtung des E-Gerätes			
Betäubung (Person mit Sachkundebescheinigung nach TierSchIV, bei Kugelschuss zusätzlich mit Schießerlaubnis nach §10 Waffengesetz, unter der Verantwortung von)			
Dokumentation der Wirksamkeit der Betäubung (Eigenkontrollen)			
Einhängen und Hochziehen (falls Entbluten nicht im Liegen erfolgt)			
Entblutung			
Verbringen des Tierkörpers in die ME (falls die Entblutung außerhalb der ME durchgeführt wird)			
Transport des Schlachtkörpers in der ME zum Schlachthof			
Reinigung/Desinfektion der ME			
Entnahme von Magen und Därmen (falls der Transport mehr als 2 Stunden Transportzeit erfordert)			
Versorgung der ME mit Starkstromkabel (falls erforderlich)			
Versorgung der ME mit Trinkwasser für das Handwaschbecken (falls erforderlich)			



3. Teilmobil:

VO(EG) 853/2004 Anhang III, Abschnitt I, Kap. VIa:

e) Die **mobile Einheit**, die zum Schlachten, Entbluten und Transportieren der geschlachteten Tiere zum Schlachthof verwendet werden soll, muss die hygienische Handhabung, Schlachtung, Blutung des Tieres und die ordnungsgemäße Entsorgung von Blut ermöglichen und Teil eines von der zuständigen Behörde gemäß Art. 4 Abs. 2 zugelassenen Schlachthofs sein; die zuständige Behörde kann jedoch das **Entbluten außerhalb der mobilen Einheit** erlauben, wenn das Blut nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden soll und die Schlachtung nicht in einer Sperrzone gemäß Art. 4 (41) der Verordnung (EU) 2016/429 oder in Betrieben stattfindet, in denen tierseuchenrechtliche Beschränkungen gemäß Verordnung (EU) 2016/429 und jegliche auf dieser Basis verabschiedete Rechtsakte gelten;

© Trampenau

www.innovative-schlachtsysteme.de
T-Trailer



© Trampenau



© Trampenau





© Dr. Ibrahim

Eignungsprüfung oder Zulassung „Mobile Schlachteinheit“ (ME)“



**ME ist nur
Transportfahrzeug
oder ME inkl. Fixierstand**

Hessen: zentrale Eignungsprüfung durch
Regierungspräsidium Kassel
→ Prüfbescheid von allen Landwirten
hessenweit bei Beantragung nutzbar
→ Verleih und Nutzung in mehreren
Schlachtbetrieben möglich

In einigen Bundesländern ist die
Aufnahme der ME in den Zulassungs-
bescheid des Schlachtbetriebs
erforderlich.

Zulassung ist meistens in
mehreren Schlachtbetrieben möglich



© Dr. Ibrahim

www.baos.de



- mit Winde
- mit Kühlung
- mit HWB
- mit Entblutewanne im Hänger



www.baos.de



chutz,



Sanfter Tod in der gewohnten Umgebung

Angst- und stressfreie Schlachtung
mit der Mobilen Schlacht Box MSB® II

MSB-A
MSB-C
MSB-AC



www.uria.de

Beispiel: zugelassene „Mobile Schlachteinheit“



auslaufsicher
desinfizierbar
beim Transport verschlossen



Kostengünstige Eigenbauten
sind möglich

Reines Transportfahrzeug (Kap. VIa)

HWB, Winde
nicht erforderlich



© Dr. Ibrahim



Beispiele für Eigenbauten

© RP Kassel



© RP Kassel



© RP Kassel

3. Teilmobil:

VO(EG) 853/2004 Anhang III, Abschnitt I, Kap. VIa:

f) die geschlachteten und entbluteten Tiere sind unter hygienisch einwandfreien Bedingungen und ohne unnötige Verzögerung auf **direktem Wege zum Schlachthof** zu befördern; die Entfernung des Magens und der Därme, jedoch kein weiterer Schlachtschritt, darf unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes an Ort und Stelle erfolgen; alle entfernten Eingeweide müssen das geschlachtete Tier zum Schlachthof begleiten und als zu jedem einzelnen Tier gehörend gekennzeichnet sein;

g) liegen zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als **zwei Stunden***, so müssen die geschlachteten Tiere gekühlt werden; wenn die klimatischen Bedingungen dies zulassen, ist eine aktive Kühlung nicht erforderlich;

(*Hinweis: einige Länder fordern BU nach 1 Stunde)

3. Teilmobil:

VO(EG) 853/2004 Anhang III, Abschnitt I, Kap. VIa:

- h) der Eigentümer des Tieres muss den Schlachthof im Voraus über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft der Schlachttiere informieren, die nach der **Ankunft im Schlachthof** ohne unnötige Verzögerung behandelt werden müssen;
- i) Zusätzlich zu den Informationen zur Lebensmittelkette, die gemäß Anhang II Abschnitt III dieser Verordnung vorzulegen sind, muss die in **Anhang IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235** festgelegte amtliche Bescheinigung die Schlachttiere zum Schlachthof begleiten oder im Voraus in einem beliebigen Format übersandt werden.



MSB-A
→ uria.de



→ Video

© Dr. Ibrahim

Eignungsgeprüfte bzw.
zugelassene
„Mobile Schlachteinheit“
hier: MSB-A-Box mit
Paturastand

Biobetrieb (Angus)



© Dr. Ibrahim

Kap VIa – Anforderungen für teilmobile Schlachtung:

- Mobile Schlachteinheit (ME) zugelassen als Teil einer Schlachthofzulassung oder separat eignungsgeprüft – je nach Bundesland
- Fixierstand: Teil der ME oder genehmigt vom ATA des Herkunftsbetriebs (entfällt bei Kugelschuss !)
- Nutzungsvereinbarung zwischen Herkunftsbetrieb und Schlachtbetrieb
- Ausnahmegenehmigung des Veterinäramts
- Amtl. Tierarzt 3 Tage vorher informieren
- Entbluten in der ME oder im Freien
(bei Bolzenschuss innerhalb von 60 Sekunden)
- Begleitpapier DVO (EU) 2020/2235, Anh. IV, Kap. 3: Schlachtieruntersuchung und Entblutezeitpunkt
- Transportzeit: max. 2 Stunden (ohne Kühlung)

Teilmobile Schlachtung
(Bolzenschuss)
„Hoftötung“



Weideschlachtung
(Kugelschuss)
„Weidetötung“



Seit 9. Sept. 2021:

Kap. VIa des Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

(gilt unabhängig von der Haltungsform oder Betäubungsmethode)

Entbluten im Freien erlaubt
(hängend oder liegend)

Im Hängen: 60 Sek. schwierig,
aber bei Kugelschuss nicht
Pflicht



© Dr. Ibrahim



© Dr. Ibrahim

→ Überwachung
des Entblutezeitpunkts
durch
amtlichen Tierarzt/
Tierärztin

→ Begleitpapier

Weidetötung (Kugelschuss)



Vorteil: Ohne prämortale Belastungen

- Ohne Transportstress
- Ohne Trennung vom Herdenverband
- Ohne Vereinzlung
- Ohne Fixierstress

- Entbluten mit flacher Wanne im Liegen möglich
- ungefährlicher und schneller



Weidetötung (Kugelschuss)

Altes Recht:

- Schießerlaubnis § 10 Waffengesetz
- Sachkundiger Schütze (VO (EG) 1099/2009)
- Ausnahmegenehmigung nach §12 Tier-LMHV und §12 TierSchIV
- Amtl. Tierarzt: Begleitpapier nach DelVO (EU) 2019/624 bzw. DVO (EU) 2019/628 (Entblutezeitpunkt)
- Transportzeit: **1 Stunde**
- Fahrzeug: auslaufsicher, keine Zulassung

Neu ab 9. Sept. 2021:



- Schießerlaubnis § 10 Waffengesetz
- Sachkundiger Schütze (VO (EG) 1099/2009)
- Ausnahmegenehmigung nach **VO (EG) 853/2004 Anh. III, Abschn. I, Kap VIa** und §12 TierSchIV
- Amtl. Tierarzt: **Begleitpapier nach DVO (EU) 2020/2235, Anh. IV, Kap. 3**
- **Vereinbarung mit Schlachtbetrieb**
- Transportzeit: **2 Stunden**
- **Fahrzeug: mit Eignungsprüfung/ Zulassung**, mindestens: desinfizierbar, beim Transport verschließbar, hygienischer Transport

Weidetötung (Kugelschuss)



© Dr. Ibrahim



Zugelassene
Einraummetzgerei

Entladen
auf dem Schragen

© Dr. Ibrahim



Verladen in ME

© Dr. Ibrahim

~~§12 Tier-LMHIV + §12 TierSchlV~~

Neugenehmigung nach Kap. VIa
der VO(EG) 853/2004

Kugelschuss



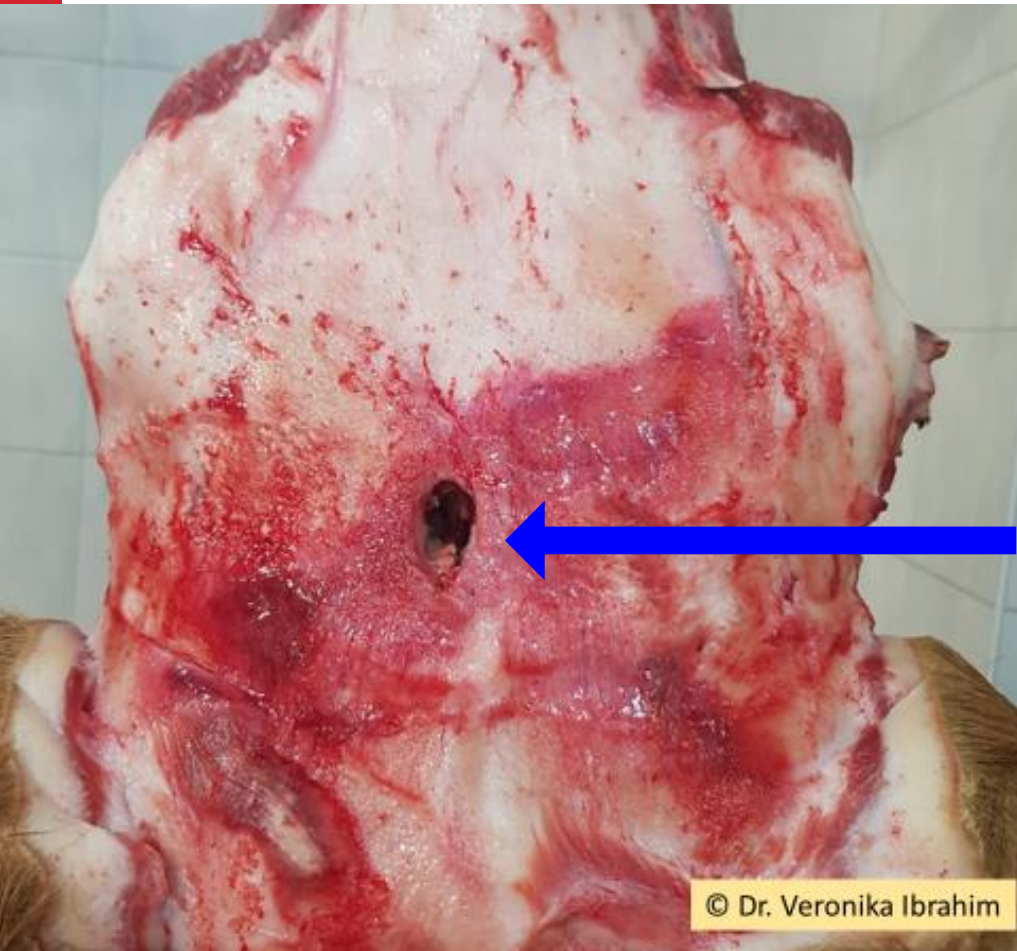
Empfehlungen aufgrund bisheriger Erfahrungen:

- Wichtig: erfahrener Schütze (→ Fehlschussrate < 2%)
- Repetierer verwenden (Nachschuss), Ersatzgerät: Bolzenschussapparat
- Erhöhte Schussposition (Kugelfang) bei Entfernung von mehr als 10 Metern: z.B. Ladefläche eines Pickup oder Anhängers, Traktor, Hochsitz
- Flugbahn benötigt 10°-Winkel zum Boden (natürlicher Kugelfang)
– laut Gutachten der Waffenbehörde
- Keine feste Einzäunung! Gefahr von Abprallern/Querschlägern, die bis 1500 m weit fliegen (Gutachten der Waffenbehörde/DEVA)
- Empfehlung: Abschussweide mit Schlachtrindern im ungestörtem Herdenverband → keine prämortalen Belastungen durch Separierungsstress → ruhiges Ziel
- ausreichender Abstand zwischen den Rindern (Ausschussrisiko beachten)
- 90°-Winkel zum Rinderkopf anstreben, wichtig: Gehirn sicher treffen

Weidetötung:

jetzt nicht mehr deutsche Ausnahmeregelung,
sondern reguläre EU-Schlachtung (Kap. VIa)

Auftreffenergie in Joule:



Bolzenschuss

400 J

Kleinkaliber (bis 15m)

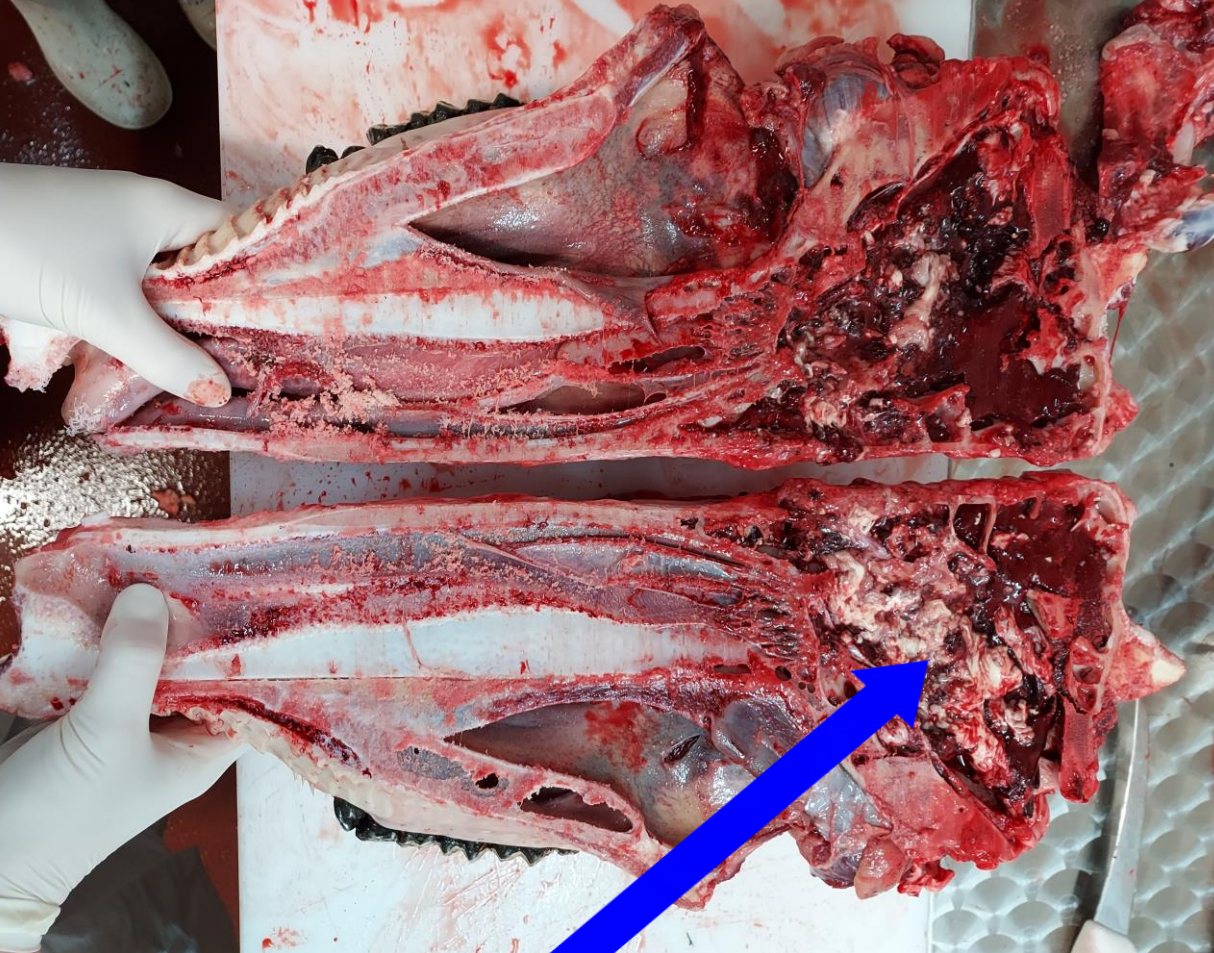
.22 Magnum

400 J

Kaliber 8x57 (10m -30m)

4000 J

Verschiedene weitere Kaliber
möglich, 90°Winkel anstreben,
wichtig: Gehirn zentral treffen



Effekt des Kugelschusses
im Rindergehirn: sofortige Tötung

Deformation
des Geschosses



Weidetötung (Kugelschuss):
jetzt nicht mehr deutsche Ausnahmeregelung,
sondern reguläre EU-Schlachtung (Kap. VIa)
Aber §12 Abs. 3 TierSchIV schränkt noch ein Rinder aus
ganzjähriger Freilandhaltung



- Kugelschuss empfehlenswert für:**
- Heckrinder
 - Deckbullen
 - Wasserbüffel (dicker Schädelknochen)
 - Schlachtherden der Fleischrinder
 - Rinder auf Naturschutzflächen
 - Longhorn, Scottish Highlands

Video
Weidetötung und Verladen

Beschluss der Agrarministerkonferenz 14.-16. September 2022



Das EU-Recht erlaubt die Betäubung mittels Kugelschuss bei der Schlachtung im Herkunftsbetrieb ohne Einschränkung auf bestimmte Haltungsformen.

Der Bund wird gebeten zu prüfen, ob in der nationalen Tierschutzschlachtverordnung Einschränkungen gestrichen oder zumindest so angepasst werden können, dass der Kugelschuss nicht nur für Rinder aus ganzjähriger Freilandhaltung, sondern auch für Rinder aus saisonaler Freilandhaltung ermöglicht wird



© Dr. Ibrahim



© Dr. Ibrahim



- Tierschutz-Schlachtverordnung in Evaluation (u.a. Kugelschuss)
- §12 Abs. 2 TierLMHV → soll gestrichen werden
- Kap. VIa des Anh. III Abschn. I VO(EG) Nr. 853/2004 in Evaluation (Buchstabe a, Ziegen/Schafe)



Take home message

- Tierwohl ist im Fleischhygienerecht der EU deutlich gestärkt.
 - Tiere müssen nicht mehr lebend in den Schlachtbetrieb
 - Prämortale Belastungen können minimiert und Leiden ohne vernünftigen Grund kann jetzt vermieden werden
 - Regionale Schlachtbetriebe müssen erhalten werden, denn sie ermöglichen mobile Formen der Schlachtung (2 Stunden-Radius, kurze Transportwege)
 - Neuzulassungen/Reaktivierungen von kleinen Schlachtbetrieben auch ohne fest installierte Rinderfixiereinrichtung möglich
 - Wichtig: gute Beratung beim Genehmigungsverfahren
 - Es gibt Förderprogramme für „Mobile Schlachteinheiten“ (inkl. Fixierstände) und stationäre oder vollmobile Schlachthöfe
- Infos/Downloads: www.tierschutz.hessen.de



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit !
Fragen?**



Referentin im hessischen Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
(Referat V3 Tierische Lebensmittel)
veronika.ibrahim@umwelt.hessen.de